

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Mitteilung an die Leser

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweizerischen Industrie ins Ausland beweist das zur Genüge. Einzig und allein der Staat wird imstande sein zu prüfen, was geschehen kann zur Behauptung und Hebung unserer Wirtschaft, und nur der Staat wird die sich als notwendig erweisenden Massnahmen auch durchführen können. Es kann sich natürlich nicht um blosse Nachahmung ausländischer Vorbilder handeln, sondern die Massnahmen der Schweiz müssen den Besonderheiten ihrer Wirtschaft angepasst sein. Aber wir sind der festen Ueberzeugung, dass auch unser Staatswesen bei der gegenwärtigen Neuorientierung der ganzen Weltwirtschaft nicht untätig bleiben darf, sondern alle in Betracht fallenden Kräfte heranziehen muss, um die neue Lage und die Konsequenzen, die sich hieraus für die schweizerische Wirtschaft ergeben, gründlich zu studieren. Wir glauben auch, dass es möglich sein wird, trotz allen Meinungsverschiedenheiten, die in den verschiedenen Kreisen vorherrschen, eine Reihe von gemeinsamen Feststellungen in bezug auf die Lage unserer Volkswirtschaft zu machen, die dem Staat wie den wirtschaftlichen Interessengruppen als Richtlinien für ihre künftige Politik dienen können.

Aus diesen Erwägungen gelangen wir an Sie mit dem Ersuchen, Sie möchten prüfen:

1. was geschehen kann zur Verbesserung unserer Wirtschaftsstatistik, insbesondere der Konjunkturstatistik, und zu deren Nutzbarmachung für die gesamte Wirtschaft;

2. ob Sie es nicht für nützlich erachten, in unserem Lande unter Mitwirkung von Vertretern des Staates, der Wissenschaft und der wirtschaftlichen Interessengruppen eine *Untersuchung* zu veranstalten über die *Grundlagen, die Existenzbedingungen und die Entwicklungsmöglichkeit der schweizerischen Volkswirtschaft*, wie sie sich aus den heutigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen im Ausland wie im Inland ergeben.

Wir verzichten vorläufig darauf, genau umschriebene Vorschläge zu unterbreiten. Wir möchten nur noch beifügen, dass sich eine solche Wirtschaftsenquête selbstredend in erster Linie auf die in ihrem Bestehen bedrohten Exportindustrien zu erstrecken hätte, dass aber nach unserem Dafürhalten auch die übrigen Zweige der Industrie sowie auch Landwirtschaft und Handel nicht ausser acht gelassen werden sollten. Von grossem Interesse wäre es z. B., einmal das Problem der Handelsabschlüsse und überhaupt der Organisation des Binnenhandels, das auch von offizieller Seite schon wiederholt gestreift wurde, in aller Gründlichkeit zu untersuchen. Ferner wäre es auch Aufgabe eines solchen Untersuchungsausschusses, die von der Privatwirtschaft gegenüber der staatlichen und kommunalen Steuerpolitik erhobenen Vorwürfe zu prüfen. Alle diese Fragen sind von derart grosser Tragweite, dass die Ausgaben, die eine solche Enquête erfordern würde, kaum in Betracht fallen würden gegenüber den Vorteilen, die sich daraus ergeben müssten.

Wir hoffen, dass Sie die in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen einer ernstlichen Prüfung unterziehen. Ganz besonders würden wir es begrüßen, wenn diese Probleme einmal an einer Konferenz von Vertretern der am meisten interessierten Wirtschaftskreise besprochen werden könnten. Selbstverständlich sind wir auch jederzeit gerne bereit, Ihnen näheren Aufschluss zu geben darüber, wie wir uns die Einzelheiten unserer Vorschläge vorstellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den Schweiz. Gewerkschaftsbund,
Der Präsident: Der Sekretär:

Mitteilung an die Leser.

Vom 1. Januar 1927 an wird die «Gewerkschaftliche Rundschau» in etwas kleinerem Format und mit einem Umschlag verschen erscheinen. Gleichzeitig erfahren auch die Abonnementpreise eine Änderung. Für gewerkschaftlich Organisierte wird ein **Vorzugsabonnement zu 3 Franken jährlich** geschaffen (Porto inbegriffen). Für Nichtorganisierte kostet das **Jahresabonnement in Zukunft 6 Franken**.

Dieser billige Abonnementspreis soll ermöglichen, unser Monatsorgan noch mehr zu verbreiten, vor allem in der Arbeiterschaft, um zu ihrer gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Schulung beizutragen. Wir fordern die Leser, hauptsächlich die Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften auf, für möglichst grosse Verbreitung der «Rundschau» zu sorgen und uns Adressen anzugeben, an die wir Probezimmern senden können.

Die Redaktion der «Gewerkschaftlichen Rundschau».



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Am 27. September 1926 ist zwischen dem neuenburgischen Schreinermeisterverband und der Sektion *Neuenburg* des schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes eine Vereinbarung abgeschlossen worden, die folgende Hauptpunkte enthält: Die Arbeitszeit wird bei freiem Samstagnachmittag auf 48 Stunden pro Woche festgesetzt. Den Arbeitern ist untersagt, ausserhalb der Arbeitszeit berufliche Arbeiten für Drittpersonen auszuführen. Für Mechaniker und Tischler wird der Minimalstundenlohn auf Fr. 1.50 festgesetzt, für Drechslerei-Spezialarbeiter auf Fr. 1.60. Ueberstundenarbeit bis 10 Uhr abends und an Samstagnachmittagen wird mit 30 Prozent Zuschlag entschädigt; für Sonntagsarbeit wird ein 100prozentiger Zuschlag gewährt. Der 1. Mai wird als Feiertag anerkannt. Ferien werden 6 Tage gewährt. Die Vertragsdauer wird vom 1. Oktober 1926 bis zum 30. September 1927 festgesetzt, sie wird immer für ein Jahr verlängert, falls nicht von seiten einer Vertragspartei drei Monate vor Ablauf des Vertrages Kündigung erfolgt.

Eisenbahner. Ende Oktober 1926 brach in den Ferrovie regionali ticinesi ein gewerkschaftlicher Konflikt aus, der Dank der geschlossenen Haltung des beteiligten Personals mit gutem Erfolg zu Ende geführt werden konnte. Seit längerer Zeit hatte das Personal verschiedene Forderungen gestellt; die wichtigsten waren die Einführung eines Lohnregulativs mit verbesserten Lohnansätzen und die Schaffung einer Pensions- und Hilfskasse. Trotzdem von seiten der Verwaltung immer wieder die Berücksichtigung der Forderungen des Personals versprochen worden war, blieb praktisch alles beim alten. Schliesslich waren die Angestellten gezwungen, ihre Begehren in ultimative Form zu kleiden. Als auch diese Massnahme nichts fruchtete, beschloss eine Versammlung des Personals einstimmig den Streik. Die 70 beteiligten Angestellten legten die Arbeit geschlossen nieder.

Vermittlungsversuche der tessinischen Regierung hatten vorerst keinen Erfolg; bei einem zweiten Versuch konnte indessen eine Einigung erzielt werden, die dem Personal einen vollen Erfolg brachte. Die Verwaltung richtet für das Jahr 1926 einen Betrag von 10,000 Franken in die zu schaffende Pensions- und Hilfskasse aus; ein Lohnregulativ wird auf den 1. Januar 1927 in Kraft treten und der Entwurf dazu wird dem Ver-